

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 102

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/549)]

57/176. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², den Internationalen Menschenrechtspakten³, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶ dargelegt sind,

erfreut über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das am 18. Januar 2002 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Generalversammlung das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ verabschiedete, das am 22. Dezember 2000 in Kraft trat,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, sowie auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 34/180, Anlage.

³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴ Resolution 39/46, Anlage.

⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁶ Siehe Resolution 48/104.

⁷ Siehe Resolution 54/263.

⁸ Resolution 54/4, Anlage.

⁹ Resolution 317 (IV).

ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden¹⁰, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei¹¹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten¹² auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Ergebnisse und Verpflichtungen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁴, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵, des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁶, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁷ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder¹⁸ sowie ihrer Folgeprozesse,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung im November 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels²¹ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen auf dem Land-, See- und Luftweg²², verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Corr.1), Kap. I.

¹¹ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

¹² Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/256).

¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁰ Resolution 55/25, Anlage I.

²¹ Ebd., Anlage II.

²² Ebd., Anlage III.

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung sowie moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind,

sich dessen bewusst, dass die Opfer des Frauen- und Kinderhandels noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt werden, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte und der Tatsache, dass sie Opfer sind, mangelt, und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

aner kennend, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, innerhalb ihrer jeweiligen Region anzugehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, auszuarbeiten,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Menschenhandels, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfe für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer,

in der Erkenntnis, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

sowie in der Erkenntnis, dass ein umfassendes, disziplinübergreifendes Präventions-, Heilungs- und Wiedereingliederungskonzept benötigt wird und dass alle Akteure, namentlich Gerichtspersonal und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Einwanderungsbehörden, Opfer des Menschenhandels und ihre Angehörigen, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, bei der Erarbeitung eines solchen Konzepts zusammenarbeiten sollen,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internet für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und

unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatler und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;
3. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert' definiert"²⁴ zu behandeln, darunter auch Themen im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel;
4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;
5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende, gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem den Kapazitätsaufbau, Gesetzgebungsmaßnahmen, Präventionskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst, und gegebenenfalls einzelstaatliche Aktionspläne und -programme zur Verbesserung des Schutzes der Opfer des Frauen- und Mädchenhandels aufzustellen;
6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰ und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels²¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung

²³ A/57/170.

²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschlussentwurf III.

jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷ sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihres Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels durchzuführen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel²⁵, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamteuropäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere (Finnland)²⁶ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migrationen auf diesem Gebiet;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter samt den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

10. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie für die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen zu schärfen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, damit dem Frauen- und Kinderhandel die Nachfrage entzogen wird;

11. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

²⁵ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

²⁶ Siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Tampere (SN 200/99). Auf dem Internet verfügbar unter www.europa.eu.int.

12. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

13. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

14. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen;

16. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

17. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

18. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

19. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Organisationen der Massenmedien, mit den Regierungen bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu kooperieren;

20. *betont*, dass die Beseitigung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, unter Verwendung noch zu erarbeitender gemeinsamer Methoden und international festgelegter Indikatoren, um die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Werte zu ermöglichen, und legt den Regierungen nahe, mittels dieser gemeinsamen Methoden und Indikatoren systematische

Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerringen gehört;

21. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

22. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung des Menschenhandels auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer, so auch zum Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, liegen soll, sowie sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen Rechnung trägt, und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte³, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung²⁷, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge betreffend ein künftiges internationales Jahr oder Jahr der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, aufzunehmen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihre Menschenrechte zu schützen.

77. Plenarsitzung

²⁷ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

18. Dezember 2002